Obst- und Gartenbau-Verein e.V.

HEIDELBERG - KIRCHHEIM

E-Mail: info@ogv-hd-kirchheim.de

Internet: http://www.ogv-hd-kirchheim.de



§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein e.V. Heidelberg-Kirchheim nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim örtlich zuständigen Registergericht eingetragen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.
- 7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Ziele des Vereins

- 1. Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
 - Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
 - Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
 - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- 2. Die Vereinsziele sollen verwirklicht werden durch:
 - eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.
 - die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
 - durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
 - Durchführung von Unterweisungen u. a., Lehrgängen, Rundgängen etc.
 - durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Rhein-Neckar e.V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart (LOGL)

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- 5. Erstattungen werden nur nach Vorlage prüffähiger Belege gewährt.
- 6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Art und Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Organisation, Dachverband

1. Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft Rhein-Neckar e.V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Erwerb

- 1. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- 2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
- 3. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- 5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- 6. Die Ablehnung eines Antrags erfolgt schriftlich mit Begründung. Bei Berufung entscheidet die nächste regulär stattfindende Mitgliederversammlung.

5.2 Beendigung

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden des Mitglieds.
- 3. Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres in Textform zu erklären. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei der auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 5. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, aus dem Verein ausschließen. Er gibt dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet per Textform begründetem Beschluss, der dem betreffenden Mitglied bekannt zumachen ist. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Vorstand innerhalb eines Monats nach

Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die hierüber endgültig entscheidet.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so ist die Mitgliedschaft beendet.

- 6. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.
- 7. Sämtliches Vereinseigentum ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
 - an den Vereinsveranstaltungen aktiv mitzuwirken
 - an Versammlungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
 - Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
 - die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
 - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
 - die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, und zwar jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten

§ 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Mitgliederdaten werden in elektronischer oder gedruckter Form bei Bedarf an Vorstandsmitglieder und Beauftragte herausgegeben.
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 6. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- 7. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage oder

in sozialen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art, Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder.
- Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – das Alter.
- Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen.
 Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben soweit möglich.
- 8. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
- 9. Die Kassenverwaltung betreffende personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, werden darüber hinaus gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt.
- 10. Alle weiteren Belange zur Einhaltung des Datenschutzes obliegen dem Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich mindestens einmal, in der Regel im Monat M\u00e4rz statt.
- 2. Sie ist zwei Wochen vorher in Textform durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- 5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme der T\u00e4tigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenpr\u00fcfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
 - die Ernennung von Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand nach § 26 BGB eingereicht werden.
- 7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, können als Beratungsanträge behandelt werden.
- 8. Beschlüsse dürfen über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.
- 9. Ein neuer Tagesordnungspunkt kann in der Mitgliederversammlung durch Einstimmigkeit der Tagesordnung hinzugefügt werden.
- 10. Sämtliche Beschlüsse, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins.
- 11. Bei Berechnung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12. Wahlen finden auf Wunsch geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r (vertretungsberechtigt)
 - 2. Vorsitzende/r als Stellvertreter (vertretungsberechtigt)
 - Kassierer (vertretungsberechtigt)
 - Schriftführer (vertretungsberechtigt)
 - bis zu zehn Beisitzern, die konkrete Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar in den vertretungsberechtigten Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.
- 3. Der Vorstand scheidet vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.
 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt/wählen kann. Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt in Personalunion vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder die Zusammenlegung der Ämter förderlich erscheint.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
- 6. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, sowie der Schriftführer. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- 9. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.

- 10. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- 11. Die Mitgliederversammlung kann ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Diese haben Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 11 Kassenprüfung

- 1. Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 3. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

- 1. Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.
- 2. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1. Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
- 2. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zur Kenntnis zu bringen. Sie können nicht im Wege nachträglicher Antragstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4. Änderungen, die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.
- 5. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Salvatorische Klausel

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- 2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

4. Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 15 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- 2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4. Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Gartenkultur, Landschaftspflege, Heimatpflege, Obstbau, ** Natur- und Umweltschutz.
- 6. Über die Verwendung entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung, die auch die Auflösung beschließt.

Heidelberg, 20. März 2019

(Ort und Datum)

(Unterschrift 1.Vorsitzender)

(Unterschrift Schriftführer)

(Unterschrift 2. Vorsitzender)

(Unterschrift Kassier)